Beschlussvorlage
Ö/0582/XIV.WP

GEMEINDE GAUTING
XIV. Wahlperiode 2014 - 2020

Geschäftsbereich / Fachbereich	Sachbearbeiter
Fachbereich 28 - Naturschutz, öffentl. Grünplanung u. -flächen, Altlasten	Frau Bahr

Az.:

Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Bauausschuss	25.07.2017	öffentlich	Entscheidung

Betreff

Isolierte Befreiung Baumfällungen

Anlagen:

20170710_Baum_fällt_dieZweite!

Sachverhalt:

Die Zuständigkeit für die Entscheidung über die Erteilung einer isolierten Befreiung zum Fällen von Bäumen hat sich aufgrund des Urteils VG München vom 13.10.2016, Az.: M 11 K 15.2361 geändert.

Nach der bisherigen Rechtsauffassung des Landratsamtes Starnberg erachtet es sich als sachlich zuständig für die Entscheidung über die Erteilung einer isolierten Befreiung zum Fällen von Bäumen, die in einem Bebauungsplan nach § 9 Ab. 1 Nr. 25 Buchst. B) BauGB als zum Erhalt festgesetzt sind. Mit Urteil des Verwaltungsgerichts München von 13.10.2016, Az.: M 11 K 15.2361, erklärt die Kammer, dass die Zuständigkeit für die Entscheidung über eine isolierte Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB für die Fällung besagter Bäume nicht beim Landratsamt Starnberg als untere Bauaufsichtsbehörde liegt, sondern bei den jeweiligen Gemeinden.

Das Landratsamt bittet zu beachten, dass dies nur die Zuständigkeit für die Entscheidung über Baumfällungen betrifft. Vorgaben im Übrigen, insbesondere naturschutzrechtlicher Art bleiben unberührt. Mit dem Übergang der Entscheidungskompetenz für Baumfällungen sind diese Aspekte des Antragsverfahrens zu beachten.

Eine Befreiung kommt insbesondere dann in Betracht, wenn von dem Baum eine Gefährdung ausgeht, bzw. der Baum bereits soweit geschädigt ist, dass mit zumutbarem Aufwand (z.B. Baumpflegemaßnahmen) ein mittel- bis langfristiger Erhalt nicht mehr möglich ist.
In Zweifeln kann vom Antragsteller ein Gutachten durch einen Baumsachverständigen eingefordert werden.
Soll aus anderen Gründen wie z.B. Laubfall, Verschattung, Bauschäden oder Allergien eine Befreiung erfolgen, sollte genau geprüft werden, ob hier die Voraussetzung einer Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB vorliegt. **Hierbei ist grundsätzlich ein strenger Maßstab anzusetzen**!

1. **Finanzielle Auswirkungen**

NEIN (damit sind die Angaben beendet)
JA X (bitte die weiteren Punkte ausfüllen)

2. Einnahmen durch Gebühren:

Folgende Einnahmen werden erwartet

Art der Einnahme: Durch Bescheide
Gesamtsumme: ca. 2.000 Euro

Stellungnahmen:

Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss nimmt Kenntnis von der Beschlussvorlage Ö 0582.

Der Bauausschuss beschließt,

1. Für die Ersatzpflanzungen ist folgende Pflanzqualität festzulegen

   4x verpflanzt mit Stammumfang 20-25 cm.

2. Für die Gebühren des Bescheides 50,00 € zu verlangen.
3. Für den Ablehnungsbescheid 15,00 € zu verlangen.
4. Bei Zuwiderhandlung ein Zwangsgeld von 1.500,00 € zu fordern.
5. Bei illegalen Fällungen eine mögliche Geldbuße von bis 50.000,00 € zu fordern.
6. Die Ausnahmengenehmigung kann im Fall einer kurzfristigen Fällung, bei Gefahr in Verzug, Baum bereits tot und Borkenkäferbefall vom zuständigen Sachbearbeiter auf dem Büroweg erteilt werden.

Gauting, 21.07.2017

Unterschrift